

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt St. Ingbert¹⁾

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für die in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Veranlassung und im Interesse Einzelner vorgenommenen besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden die in dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, nach Art und Höhe bezeichneten Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Ist eine Rahmengebühr zu erheben, so ist sie nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner zu berechnen. Rahmengebühren sind auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert im Sinne des § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung zugrunde zu legen. Beträge bis zu 0,50 Euro werden auf volle Euro abgerundet. Beträge über 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder in unzureichender Weise erbracht, so schätzt die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners ggfs. mit Hilfe eines Sachverständigen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist:
 - a) derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung vorgenommen wird,
 - b) derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung veranlasst,
 - c) derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) die mündliche und einfache schriftliche Auskunft,
- b) gebührenpflichtige Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,

- c) gebührenpflichtige Leistungen, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind,
- d) gebührenpflichtige Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Sozialhilfe, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Deputaten und ähnlichen Vergünstigungen benötigt werden,
- e) gebührenpflichtige Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,
- f) Bescheide über Stundungen oder Erlass öffentlicher Aufgaben,
- g) Bescheide, die wegen Unzuständigkeit eine beantragte Leistung ablehnen, sofern die Unzuständigkeit offensichtlich oder ohne Schwierigkeiten feststellbar ist,
- h) gebührenpflichtige Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufener Wehrpflichtigen.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit sind von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr befreit:
 - 1. das Saarland
 - 2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen auch unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 - 3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften,
 - 4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung – AO – vom 16.03.1976 (BGBl. S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei gebührenpflichtige Leistungen der technischen Abteilungen des Stadtbauamtes.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet die Sondervermögen des Landes und des Bundes.

§ 6

Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Das gilt auch in Fällen der Gebührenfreiheit und der Gebührenfreistellung nach den §§ 4, 5 und 11. Nicht erstattet werden die Auslagen der in § 5 aufgeführten Behörden und Organe untereinander. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind außer den in Gebührenverzeichnissen aufgeführten Auslagen:
 - a) die Postgebühren für Zustellungen,
 - b) die Telegrafengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
 - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,

- e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7

Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Leistung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Stadt wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist je nach dem bereits entstandenen Aufwand bis zu 75 vom Hundert der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende gebührenpflichtige Leistungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagererstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der gebührenpflichtigen Leistung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagererstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss:
 - a) Die gebührenpflichtige Leistung,
 - b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 - d) den Zahlungsempfänger,
 - e) die Zahlungsfrist,
 - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig und binnen welcher Frist es einzulegen ist.
- (5) Die Gebühr soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses u.s.w. entrichtet werden.
- (6) Als Quittungen gelten Gebührenmarken, die Drucke von Gebührenstemplern oder Registrierkassen und sonstige Quittungen. Die Gebühren können auch durch Postnachnahme – Porto und Nachnahmekosten eingeschlossen – erhoben werden.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Zu unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.
- (3) Er wird fällig mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Sicherung des Gebühreneinganges

- (1) Die Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 Abs. 4 Satz 2 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 11 Gebührenbefreiung im Einzelfall

- (1) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre oder *die* gebührenpflichtige Leistung nach Lage des einzelnen Falles vorwiegend dem öffentlichen Interesse dient.
- (2) Aus den gleichen Gründen kann eine festgesetzte Gebühr ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Bereits entrichtete Gebühren können erstattet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft²⁾.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 2. Oktober 1979 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 16. Dezember 1980, 31. Mai 1983, 2. Oktober 1984, 24. September 1985, 25. September 1990, 15. November 1994 und 7. Oktober 1997 außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu den §§ 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt St. Ingbert vom 28.08.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2008:

Lfd.Nr.	Leistung	EURO
A) GESAMTVERWALTUNG		
1	Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit in diesem Gebührenverzeichnis nicht besonders aufgeführt, je angefangene 10 Minuten:	1,00
	höchstens jedoch:	30,00
2	Abschriften, Auszüge und Kopien aus Akten, Registern, Sitzungsniederschriften usw., für jede angefangene Seite:	1,00
	mindestens jedoch:	2,00
	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachlichen oder schwer lesbaren Texten) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf:	5,00
3	Schriftstücke, Anträge und dgl., die für Privatpersonen nur in deren Interesse angefertigt werden, für jede angefangene Seite:	1,00
	mindestens jedoch:	2,00
	Für jede Durchschrift ist die halbe Gebühr zu entrichten.	
4	Zweitausfertigungen einer Urkunde, eines Ausweises oder eines Bescheides (Steuerbescheid, Schulzeugnisse, Quittungen usw.), die erste Seite:	1,50
	für jede weitere Seite:	0,50
5	Beglaubigung	
	a) einer Abschrift, Fotokopie usw., je Seite:	0,50
	mindestens jedoch:	2,00
	b) einer Unterschrift oder Handzeichen:	1,00
	c) von Zeugnissen, soweit nicht eine andere Gebühr geschuldet ist:	2,00 bis 20,00
6	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Steuerordnungen, Submissionsunterlagen usw.), für jede Seite:	0,25
	mindestens jedoch:	3,00
7	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden:	1,00 bis 3,00
8	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke usw., soweit eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist	<i>Der Betrag der entstehenden Portogebühren oder derjenige Betrag, der bei Zustellung durch die Post entstehen würde (Auslagen gem. § 6 Abs. 2 der Satzung)</i>

Lfd.Nr.	Leistung	EURO
9	Fotokopien	
	bis Format DIN A 4, je Seite:	0,30
	bis Format DIN A 3, je Seite:	0,50
	Farbkopien	
	bis Format DIN A 4, je Seite:	1,00
	bis Format DIN A 3, je Seite:	2,00
B) STADTENTWICKLUNG UND UMWELT		
1	Inanspruchnahme von Bediensteten im Außendienst	
	a) für einen technischen Bediensteten je Stunde:	53,00
	b) für einen Gehilfen je Stunde:	30,00
2	Genehmigungen für die Verlegung neuer und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG), und zwar für Streckenverlegungen	
	a) bis zu 100 Meter Länge:	102,30
	b) für jede weitere angefangene 100 Meter:	51,10
3	Bescheinigungen über Vorkaufsrechte, Negativatteste für Teilungsgenehmigungen gemäß § 19 Baugesetzbuch, Bodenverkehrsgenehmigungen, Bescheinigungen Sanierungsgebiet, jeweils	30,00
4	Lichtpausen, pro m ² :	6,00
5	Plots von Plänen, pro m ² :	25,00
6	Luftbildaufnahmen	
	DIN A 4	12,50
	DIN A 3	25,00
	DIN A 2	50,00
	DIN A 1	100,00
	DIN A 0	200,00
7	Aufstellung von Postablagekästen auf öffentlichen Verkehrsflächen, pro Antrag:	50,00
8	Plakatierung auf städt. Plakattafeln; Vorder- u. Rückseite an insgesamt 34 Tafeln, Plakate unabhängig von der Größe, max. DIN A 1, pro Antrag:	100,00
	(Die Gebühren werden nur von auswärtigen Vereinen und von Gewerbetreibenden erhoben, Vereine der Mittelstadt St. Ingbert sind von der Zahlung einer Gebühr befreit)	
9	<i>Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen</i>	
	a) <i>Einmalige Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten:</i>	10,00
	b) <i>Jahreserlaubniskarte für Gewerbetreibende:</i>	30,00

Lfd.Nr.	Leistung	EURO
10	<i>Grabmalgenehmigungen</i>	
	<i>a) Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern (stehend oder liegend – ausgenommen provisorische Holzkreuze):</i>	30,00
	<i>b) Genehmigung für das Setzen einer Grabeinfassung:</i>	30,00
	<i>c) Genehmigung von Gesamtabdeckungen:</i>	30,00
C) FINANZEN		
1	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme	
	a) von Bürgschaften bis zur dinglichen Sicherung bei einer Antragshöhe bis 5.000 EURO	7,70
	über 5.000 bis 25.000 EURO	15,30
	über 25.000 bis 50.000 EURO)	30,70
	über 50.000 bis 250.000 EURO	61,40
	über 250.000 EURO	107,40
	b) von sonstigen Bürgschaften	<i>jährlich ein Entgelt in Höhe der Zinsdifferenz zwischen den Konditionen eines kommunal verbürgten Darlehens einerseits und eines ohne kommunale Bürgschaft aufgenommenen Darlehens</i>
2	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
D) ARCHIV		
1	Schwierige Abschriften und Auszüge	5,00 bis
	je angefangene Seite:	15,00
2	Bearbeitung von Anfragen, Auskünfte aus einem Personenstandsbuch oder der Meldekartei:	5,00
3	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs aus einem Personenstandsbuch oder der Meldekartei, wenn hierfür entweder Datum oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben gemacht werden können, je nach Aufwand:	10,00 bis 40,00
4	Ausdrucke von digitalisierten Archivalien:	1,00
5	Digitalisierung von Archivalien (Plänen, Fotos, Schriftstücke u.a.):	3,00
	zzgl. Grundpreis zur Herstellung eines Datenträgers (CD, DVD, u.a.):	5,00
	Grundpreis für die Versendung digitaler Dateien per eMail:	3,50
6	Fotoarbeiten	
	Für die Anfertigung von Reproduktionen von Fotografien werden die Kosten der ortsansässigen gewerblichen Anbieter erhoben;	
	zzgl. Grundpreis zur Herstellung eines Datenträgers (CD, DVD, u.a.):	5,00

Lfd.Nr.	Leistung	EURO
7	Übertragung des einmaligen Nutzungsrechtes einer Reproduktion von Fotos und Archivalien des Stadtarchivs (zuzüglich der Kosten für die Anfertigung der Vorlage)	
	• zu nicht kommerziellen Zwecken:	5,00 bis 15,00
	• zu kommerziellen Zwecken:	5,00 bis 250,00
	• zu Internet-Präsentation mit einer max. Auflösung von 80 dpi pro Jahr:	15,00
8	Wiedergabe von Archivalien (Bilder, Karten, Filme und Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen, je angefangene Wiedergabeminute:	25,00 bis 250,00
9	Gutachten oder Fachauskunft:	10,00 bis 125,00
	bei Fehlanzeige mindestens:	10,00
10	Kurzfristige Einsichtnahme in Materialien (z. B. Bücher, Zeitungsbände), pro Band:	0,50

E) BÜCHEREI

1	Gebühren für Mahnungen,	
	1. Mahnung:	1,00
	2. Mahnung:	2,00
	+ je angemahntes Medium	0,50
	3. Mahnung:	4,00
	+ je angemahntes Medium	0,50

F) STANDESAMT

1	Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten (Eheschließung, Geburts- und Sterbefälle) an Unternehmen, die ein wirtschaftliches Interesse damit verbinden, wird eine Gebühr erhoben.	
	Die Gebühr beträgt pro Seite:	1,00
	mindestens jedoch:	5,00

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **28. August 2001**; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **10. Dezember 2002**. 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **30. September 2008**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 2. September 2001, 1. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2003, 2. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2009